

- a) Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10 % übersteigen. Hierbei gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 2.000 Euro immer als unerheblich und solche über 40.000 Euro immer als erheblich.
- b) Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zur Höhe von einschließlich 40.000 Euro als unerheblich.
- c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder u.ä.) und Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich und die Zustimmung nach § 83 GO NRW gilt als allgemein erteilt.

Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, sich bestimmte Aufgaben vorzubehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst zu übernehmen.

§ 5 Außer-Kraft-Treten

Die Zuständigkeitsordnung kann durch einfachen Ratsbeschluss jederzeit geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 02.11.1999 einschließlich der 5 Änderungen außer Kraft.